

CH_VB 94.3342 vom 4. Oktober 1994

Bundesverwaltung, 1994-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_94.3342

FR: CH_VB 94.3342 du 4 octobre 1994

IT: CH_VB 94.3342 del 4 ottobre 1994

Erwägungen

E. 4

Oktober 1994 N 1685 Drogenpolitik Développement par écrit Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite. Schrittliche Stellungnahme des Bundesrates vom 3. Oktober 1994 1.-4./6. Siehe Stellungnahme zu Vorstoss 94.3327 hiervon

E. 5

Die bereits im Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG), insbesondere Artikel 14 und 15, vorgesehenen Kostenersatzmöglichkeiten sind voll auszuschöpfen. Die unmittelbare, kurzfristige Betreuung und Hilfe an Drogenabhängige ist unter dem Begriff «Notfallhilfe» zu subsumieren. Handelt es sich um eine längerfristige Entzugstherapie, so ist mit dem Wohnsitzkanton abzuklären, ob der Aufenthaltskanton diese Unterstützung in dessen Auftrag und auf dessen Kosten weiter ausrichten kann. Wenn nicht, hat der Wohnkanton dem Aufenthaltskanton die Kosten der Rückkehr zu ersetzen (vgl. Art. 14 ZUG).

E. 7

Gemäss Artikel 29 des Betäubungsmittelgesetzes führt der Bund eine Zentralstelle für die Bekämpfung des unerlaubten Betäubungsmittelverkehrs. Die Zentralstelle hat zur Hauptsache Koordinationsaufgaben bei Fällen, die mehrere Kantone betreffen oder Abklärungen im Ausland nötig machen. Diesfalls arbeitet sie mit Interpol zusammen. In internationalen und interkantonalen Fällen von Drogenhandel kann sie eigene gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren führen. Sie tut dies in Zusammenarbeit mit örtlichen Polizeistellen. Die Zentralstelle ist im Bundesamt für Polizeiwesen eingegliedert Für den Staatsschutz dagegen ist die Bundesanwaltschaft zuständig. Die Zusammenarbeit ist sichergestellt.

E. 8

Der Grossteil der Verzeigungen im Drogenbereich betrifft nach wie vor den Drogenkonsum (1993: 28000), obschon sich bereits nach dem Bericht 1989 der Subkommission «Drogenfragen» der Eidgenössischen Betäubungsmittelkommission fünfzehn Kantone und fünf Parteien (inkl. FDP und SPS) in der Vernehmlassung für die Straflösigkeit des Betäubungsmittelkonsums ausgesprochen hatten. Ist der Bundesrat bereit, von seinem Entscheid vom 20. Februar 1991 gegen die Straflösigkeit des Drogenkonsums abzurücken und damit Polizei und Strafjustiz endlich von der Aufgabe der Verfolgung des Konsums zu entlasten?

E. 9

Le danger lié à l'usage du cannabis réside en premier lieu dans le phénomène de consommation régulière, avec le risque d'une dépendance psychique. Les centres de

consultation doivent assister des usagers de cannabis qui ne surmontent pas eux-mêmes les conséquences de leur état ou de leurs comportements (désintérêt et désengagement, prises de risques excessifs, dépression, etc.). Des consommations régulières sont aussi parfois précurseurs de consommations excessives d'autres produits psychotropes: alcool, médicaments, héroïne, cocaïne, etc. Pour ces raisons, la prévention des dépendances doit veiller à empêcher une consommation problématique de cannabis, en particulier chez les adolescents.

#ST# 94.3343 Dringliche Interpellation Scherrer Werner Auflösung der Drogenhölle Letten Interpellation urgente Scherrer Werner Scène ouverte de la drogue au Letten. Dissolution Wortlaut der Interpellation vom 20. September 1994 Die Drogensituation in Zürich hat ein gefährliches und explosives Ausmass angenommen, welche nicht nur unsere Jugend, sondern das ganze Staats- und Rechtswesen in Frage stellt. Die Drogenpolitik der Zürcher Behörden hat totalen Schiffbruch erlitten, der Letten ist zu einer nationalen Schande geworden. Die Gewalt eskaliert, Schiessereien sind an der Tagesordnung, und grosse Teile der Bevölkerung werden terrorisiert. Ich bitte den Bundesrat um Prüfung und Beantwortung folgender Fragen: 1. Wäre er bereit, mit Notrecht und Unterstützung der Bundesbehörden die mafiosen Strukturen der vornehmlich ausländischen Dealerbanden sofort aufzulösen? 2. Wäre er bereit mitzuhelfen, dass zivile oder militärische Unterkünfte als Gefängnisplätze vorübergehend zur Verfügung gestellt werden könnten? 3. Welche Massnahmen gedenkt er zu treffen, dass ein möglichst effizientes Auffangnetz für die Süchtigen geschaffen werden kann? Texte de l'interpellation du 20 septembre 1994 La scène de la drogue à Zurich a pris une ampleur dangereuse et la situation est si explosive qu'elle ne menace pas seulement notre jeunesse, mais aussi notre Etat et notre ordre juridique. La politique des autorités zurichoises en la matière est un échec total, le Letten est devenu une honte nationale. C'est l'escalade de la violence et les échanges de coups de feu sont quotidiens au point que la plupart des habitants sont terrorisés. Je prie le Conseil fédéral d'examiner les questions suivantes et d'y répondre: 1. Est-il disposé à faire usage du droit d'urgence et avec l'appui des autorités fédérales à dissoudre immédiatement les bandes de dealers aux structures mafieuses et pour la plupart formées d'étrangers? 2. Est-il prêt à intervenir pour que des hébergements civils ou militaires puissent être mis provisoirement à disposition comme prisons? 3. Quelles mesures pense-t-il prendre pour que l'on puisse créer un réseau d'accueil le plus efficace possible pour les toxicomanes? Mitunterzeichner-Cosignataires: Keine -Aucun Schriftliche Begründung - Développement par écrit Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 3. Oktober 1994 Rapport écrit du Conseil fédéral du 3 octobre 1994 1. Die Strafverfolgung im Bereich des Betäubungsmittelrechts ist von Gesetzes wegen Sache der Kantone (Art. 28 Abs. 1 BetrMG). Der Bund unterstützt die Kantone und Städte bei dieser schwierigen Aufgabe. Mit Bezug auf Zürich ist ein Massnahmenkatalog im Entstehen. Für die Anwendung von Bundes-Notrecht fehlen die notwendigen Voraussetzungen. Hingegen ist der Bundesrat überzeugt, dass eine Annahme des Bundesgesetzes über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht es gestattet, effizienter gegen ausländischer Dealer vorzugehen. 2. Rechtliche Beurteilung Die Gefängnisplätze müssen gemäss Menschenrechtskonvention Minimalanforderungen in Bereichen wie Zellengrösse, Belüftung, Beleuchtung, Schutz, Sicherheit usw. erfüllen. Falls man militärische Unterkünfte umnutzen möchte, müssten bauliche Massnahmen ergriffen werden. Zusätzlich ist zu beachten, dass die rechtliche Frage einer generellen Umnutzung geklärt werden müsste. Zudem muss zwischen kantonalen und bundeseigenen militärischen Unterkünften unterschieden werden.

Dementsprechend besitzen der Bund wie die Kantone nur die Entscheidungskompetenz über die eigenen Gebäude. Aufgrund der rechtlichen Lage muss davon ausgegangen werden, dass zeitlich aufwendige rechtliche Abklärungen so- wie die separate Beurteilung jedes einzelnen Gebäudes durch die entsprechenden Entscheidungsinstanzen vorgenommen werden müssten. Verfügbarkeit Es sind grundsätzlich keine Kasernen vorhanden, die auch nur vorübergehend, d. h. während Monaten, zur Verfügung gestellt werden könnten: Sämtliche Kasernen sind belegt, ein- zelne Schulen sind bereits heute ausserhalb von Kasernen in den um den Waffenplatz liegenden Gemeinden unterge- bracht. Die Situation wird sich mit der «Armee 95» akzentuie- ren, dazusätzlich zu den Rekrutenschulen WK-Truppen in ver- mehrtem Masse die Waffenplätze belegen werden. Die Belegung von Arrestlokalen in vorhandenen Kasernen oder Anlagen muss ebenfalls ausser Betracht fallen, da diese in relativ geringer Zahl zur Verfügung stehen, teilweise der Ge- heimhaltung unterliegen, nicht den Anforderungen entspre- chen, und zudem würde eine Belegung zu einer nicht tolerier- baren Durchmischung von Truppe und Kriminellen führen. Zu- dem kann weder die Verpflegung in allen Fällen sichergestellt werden, noch ist eine Bewachung der Häftlinge durch die Truppen aus rechtlichen Gründen möglich. Ausweidlösungen für die Unterbringung laufender oder künf- tiger Kader- bzw. Rekrutenschulen in für die Ausbildung weni- ger günstigen Unterkünften hätten verheerende psychologi- sche Auswirkungen auf die jungen Armeeangehörigen wie auf die Bevölkerung. Andere Liegenschaften, wie beispielsweise freie oder noch aufzustellende Baracken, sind für die Unterbringung von Kri- minellen kaum geeignet, weil diese von der Bauweise her nicht für diesen Zweck konstruiert wurden. Demzufolge ent- sprechen sie nicht den Anforderungen bezüglich Sicherheit und Einrichtung. Was den Aufbau von Baracken der Armee betrifft, darf nicht verkannt werden, dass als Voraussetzung das Bauland, die Anschlüsse an die Versorgungsnetze (Elek-

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Dringliche Interpellation der sozialdemokratischen Fraktion Fragen zur Drogenpolitik Interpellation urgente du groupe socialiste Questions concernant la politique en matière de drogue In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1994 Année Anno Band III Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung

E. 12

Séance Seduta Geschäftsnummer 94.3342 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 04.10.1994 - 08:00 Date Data Seite 1685-1687 Page Pagina Ref. No 20 024 496 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.